

Nachrichtensbearbeitung

Eine Lokalzeitung berichtet mit einem Foto und 13 Bildunterzeilen über den Stand der Verkabelung in einem Ort ihres Verbreitungsgebiets. Ein Leser beanstandet eine Reihe von Unrichtigkeiten und beklagt, dass sein dreiseitiger Brief dazu, den zu kürzen er ausdrücklich untersagt hat, nicht veröffentlicht wurde. Stattdessen druckte die Zeitung eine wesentlich kürzere Richtigstellung eines anderen Lesers. (1986)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Zeitung hat sich mehrfach mit dem Thema der Verkabelung des Ortes befasst. Sie hat über Informationsveranstaltungen der Post und die entsprechenden Debatten im Stadtrat berichtet. Der Presserat akzeptiert eine Erklärung der Chefredaktion: Etwaige Unkorrektheiten der Erstberichterstattung, die der Presserat nicht untersuchen kann, sind in den nachfolgenden Berichten ausreichend korrigiert worden. (B 17/86)

Aktenzeichen: B 17/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet